DAV-Herbsttagung 2019

Entscheider im Kindschaftsverfahren
- Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständiger

Prof. Dr. Rüdiger Ernst

Vorsitzender Richter am Kammergericht

Fragestellung

- Rechtstatsächlich-empirisch?
- De lege lata?
- De lege ferenda?

Fragestellung

- Rechtstatsächlich-empirisch?
- De lege lata?
- De lege ferenda?

Begriffliches

- Kindschaftsverfahren
- „Entscheiden“
- Akteure

Vorgehen

- (Gesetzliche) Rollen der Akteure herausarbeiten
- Handlungs- und Einflussmöglichkeiten der Akteure auf die Gestaltung des Verfahrens aufzeigen
- Große Spielräume:
  - Amtsermittlung (§ 26 FamFG),
  - Freibeweis und Strengbeweis (§§ 29 f. FamFG)
  - Keine Fokussierung auf „mündliche Verhandlung“, sondern modulares Verfahren

Jugendamt (I)

- Nicht subalternes Hilfsorgan des Gerichts
- Sondern sozialpädagogische Fachbehörde
- Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren als Erfüllung eigener gesetzlicher Aufgaben (BT-Drs. 11/5948, S. 86 f.)
- § 50 SGB VIII
  - Berichten
  - Fachliches Einschätzen und Bewerten

Jugendamt (II)

§ 50 Abs. 2 SGB VIII

Satz 1: Das Jugendamt

- **unterrichtet** insbesondere **über** angebotene und erbrachte **Leistungen**,
- **bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte** zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen **ein** und
- **weist** auf weitere **Möglichkeiten der Hilfe** hin.

Satz 2: In Kindschaftssachen

- **informiert** das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG **über** den **Stand des Beratungsprozesses**.

Jugendamt (III)

- Terminsnachricht
- Bekanntgabe der Entscheidung
- Beschwerderecht
- Beteiligtenstellung
- → Aktive Rolle

Jugendamt (IV)

- Keine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit
- Keine Pflicht zum Erscheinen im Termin, insbesondere nicht einer bestimmten Fachkraft
- fachliche Beratung und sachverständige Unterstützung des Gerichts, die nicht zur Disposition der betroffenen Eltern steht

Jugendamt (V)

Schon im frühen Verfahrensstadium:

- Darauf hinwirken, dass Gericht selbst ermittelt (Heilmann FamRZ 2018, 1797, 1802)
- Nicht zulassen, dass das Gericht dem JA Ermittlungen überträgt (Wiesner/Wapler, § 50 SGB VIII Rdnr. 42)

Jugendamt (VI)

- Wahrnehmungsfehler identifizieren
- Werden vorgetragene Tatsachen bestimmten Quellen zugeordnet?
- Bewertungsfehler identifizieren
- Werden psychologisch-diagnostische Beurteilungen begründet (↔ Alltagstheorien)?

Jugendamt (VII)

- Keine Bindung an die Einschätzung des Jugendamts, ob (in Kindesschutzverfahren) weitere öffentliche Hilfen erfolgversprechend sind.
- Dies muss das Gericht vielmehr in eigener Verantwortung beurteilen.
- (BVerfG, Beschluss vom 24.3.2014, 1 BvR 160/14)

Verfahrensbeistand (I)

- § 158 FamFG
- Originäre Aufgabe des VB: Wahrnehmung der Kindesinteressen in einem auf die Person bezogenen Kindschaftsverfahren (BGH, Beschluss vom 27. Juni 2018 – XII ZB 46/18)

Verfahrensbeistand (II)

- VB nimmt seine Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr.
- Nicht an Weisungen des Gerichts gebunden und unterliegt nicht dessen Aufsicht.
- Keine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit
- Keine isolierte Anfechtung der Bestellung/Nichtbestellung

Verfahrensbeistand (III)

Aufgabe des Verfahrensbeistandes ist es nicht,

- die Ansichten und den Willen der Eltern zu ermitteln und ins Verfahren einzubringen

(BVerfG, Beschluss vom 6. Nov. 2009 – 1 BvR 1410/08; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 20. Januar 2011 – 6 UF 106/10)

- den Sachverhalt zu ermitteln.

(OLG München, Beschluss vom 11. Januar 2018 – 33 WF 34/18)

Verfahrensbeistand (IV)

- Wahrnehmungsfehler identifizieren
- Werden vorgetragene Tatsachen bestimmten Quellen zugeordnet?
- Bewertungsfehler identifizieren
- Werden psychologisch-diagnostische Beurteilungen begründet (↔ Alltagstheorien)?

Sachverständige (I)

Einholung eines Sachverständigengutachtens ist geboten, wenn die **Sachkunde des Gerichts** zur Feststellung wesentlicher Aspekte des Kindeswohls oder ihrer Bewertung **nicht ausreicht**, wenn also die sonstigen Ermittlungen oder Ermittlungsmöglichkeiten des Gerichts keine zuverlässige Entscheidungsgrundlage bieten.

Sachverständige (II)

- Bedeutung der Beweisfrage(n) !
- Weichenstellung / Schnittstelle
- Art. 92 GG
- Kein „Outsourcing“
- Tatsachen – Rechtsfragen
- Auf den Einzelfall zugeschnitten
- „Kindeswohl“ = Rechtsbegriff
- Prognostische Aussagen

Sachverständige (III)

- Der Sachverständige sollte keine Empfehlungen geben, wie die Sache zu entscheiden ist, sondern Beweisfragen zu tatsächlichen Feststellungen beantworten
- Der Sachverständige darf keine Rechtsfragen beantworten (auch nicht in versteckter Weise)
- Korn-Bergmann, FamRB 2013, 302 ff;
- Korn-Bergmann/Purschke, FamRB 2013, 338 ff. und 2014, 25 ff.;
- Bergmann, FamRB 2016, 364 ff.;
- Ernst, FamRB 2016, 361 ff.

Sachverständige (IV)

- Psychologische Weiterentwicklung dieses Ansatzes
- Salzgeber/Bublath, FamRZ 2019, 1753 ff.
- „Vier-Stufen-Modell“
  - (1) Untersuchungsdaten darstellen
  - (2) Untersuchungsdaten zu den psychologischen Kriterien in Bezug setzen
  - (3) Fachliche Interpretation und Gewichtung der Kriterien
  - (4) Juristische Frage beantworten

Sachverständige (V)

- Mängel des SV-Gutachtens führen nicht automatisch zur Unverwertbarkeit
- BVerfG, Beschluss vom 27. April 2017 – 1 BvR 563/17

Fazit

- System von checks and balances
- Verfahrensrecht muss gelebt werden
- Modularer Charakter des Verfahrens
- Schon in früher Verfahrensphase mitgestalten
- Qualifizierung aller Akteure erforderlich